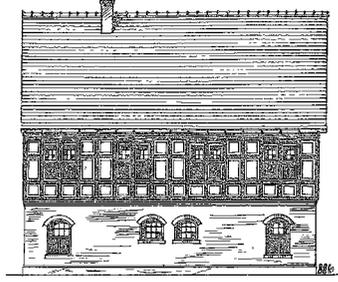
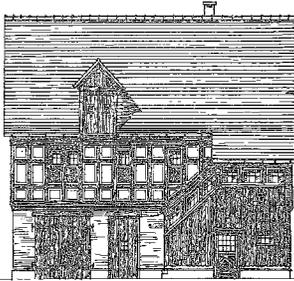


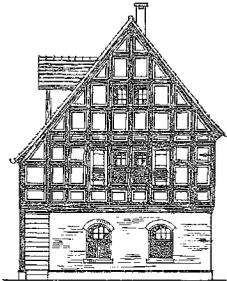
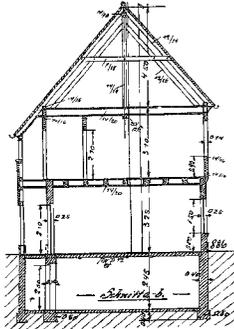
Ansicht gegen die Kronenstraße.



Ost-Ansicht.



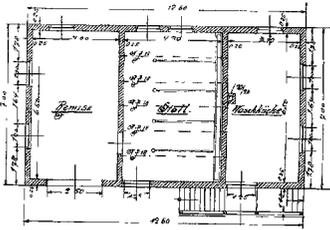
Hof-Ansicht.



Hintere Ansicht.

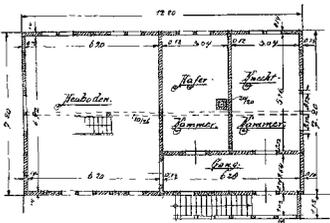
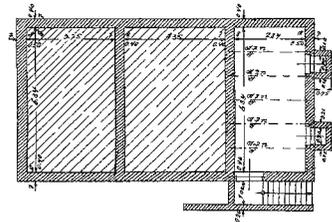
Erdgeschöß.

Untergeschöß.



Obergeschöß.

■ Maßstab 1 : 200. □

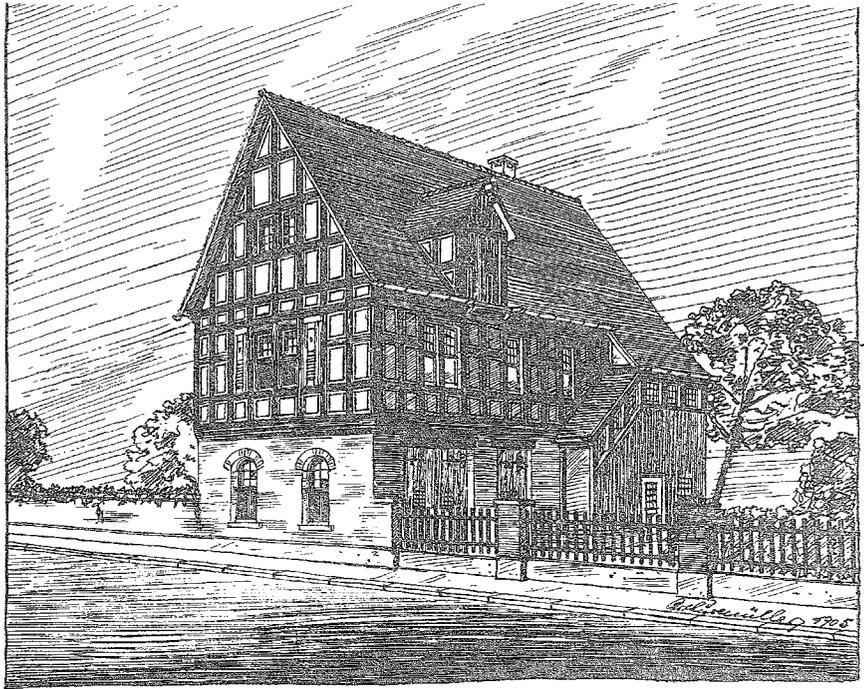


### Stallgebäude in Wangen.

Von Architekt Arthur Müller (B. D. A.) in Stuttgart.  
(Abbildungen Seite 286 und 287.)

Das Gebäude sollte als Hintergebäude für ein vorhandenes Landhaus errichtet werden und liegt mit einer Seite an der Straße. Das Landhaus selbst ist eine baukünstlerisch minderwertige Leistung in Verblendsteinbau, ein Entwurf für ein Stallgebäude von derselben Art lag vor. Da unsere Hintergebäude oft in erschreckender Weise verunstaltet werden und hierdurch das anheimelnde und gemütvollte Aussehen unserer alten schönen Höfe bei neuzeitlichen Anlagen meistens verloren geht, wurde der vorliegende Plan als Verbesserungsvorschlag entworfen.

Die Grundmauern und Untergeschoßmauern sind in Stampfbeton ausgeführt, das Erdgeschöß ist in Ziegelmauerwerk weiß geputzt. Die Felder zwischen dem tannenen Fachwerk sind weiß geputzt, und sämtliches Holzwerk dunkelgrün lasiert und lackiert. Das Dach ist mit Biberschwänzen eingedeckt. — Die Baukosten betragen 9000  $\text{M}$ .



□ Stallgebäude in Wangen. □ □ □ □ □ □ □ □ □ Architekt Arthur Müller (B. D. A.) in Stuttgart. □

händlichen Maßnahmen allwöchentlich ein Verzeichnis aller angemeldeten Neubauten zuzustellen, da ein Verzeichnis bereits genehmigter Neubauten zu spät kommt und somit seinen Zweck verfehlt. Auch dürfte eine diesbezügliche Anregung der Königlichen Kreishauptmannschaft genügen, um auch die Sächsische Baugewerks-Berufsgenossenschaft und die Ortskrankenkasse zu veranlassen, uns auch ihrerseits in bestimmten Zeiträumen ein Restantenverzeichnis zukommen zu lassen.

Indem wir uns erlauben, noch darauf hinzuweisen, daß trotz aller Einschränkungen die Verhältnisse im Baugewerbe gegen die Vorjahre sich durchaus nicht gebessert haben, sondern immer noch höchst gefährlich und bedenklich sind, sowie daß in nächster Zeit wiederum eine Anzahl Zusammenbrüche unbemittelter Bauunternehmer bevorsteht und dadurch den Lieferanten neuerdings wieder empfindliche Verluste zugefügt werden, bitten wir nochmals, daß sich die Königliche Kreishauptmannschaft dieser Angelegenheit in wohlwollender Weise annehmen möge."

Entscheidung der Königl. Kreishauptmannschaft  
Dresden auf vorstehende Eingabe:

Die Königl. Kreishauptmannschaft hat auf die Eingabe der Adressatin vom 30. Januar 1908 die ihr unterstellten Amtshauptmannschaften und Stadträte der Städte mit revidierter Städteordnung zur Ausschließung von Zweifeln noch besonders darauf hingewiesen, daß die Unzuverlässigkeit eines Unternehmers im Sinne von § 35 Abs. 5 der Reichsgewerbeordnung nach der Begründung des Gesetzes vom 7. Januar 1907 auch auf moralischem und wirtschaftlichem Gebiete liegen kann, muß es aber ablehnen, in dieser Beziehung besondere Merkmale anzustellen, bei deren Vorhandensein die Voraussetzungen des § 35 Abs. 5 der Reichsgewerbeordnung für gegeben zu erachten wären, da die Gewerbepolizeibehörden hierüber in jedem einzelnen Falle unter Beachtung der besonderen Umstände selbständig pflichtmäßige Entschlüsse zu fassen haben.

Aber auch dem weiteren Antrage der Adressatin die Baupolizeibehörden anzuweisen, ihr allwöchentlich Mitteilung über die angemeldeten Baugesuche zugehen zu lassen, hat die Königliche Kreis-

hauptmannschaft der Konsequenzen wegen und, da bei den einfachsten Verhältnissen der Mehrzahl der Baupolizeibehörden besondere Maßnahmen zur Durchführung der Vorschriften in § 35, Absatz 5, der Reichsgewerbeordnung unnötig erscheinen, nicht zu entsprechen vermocht. Den eingangs genannten Behörden ist jedoch empfohlen worden, beim Vorliegen von Baugesuchen für Unternehmer, deren Zuverlässigkeit zweifelhaft ist, sich wegen Auskunftserteilung an die Adressatin zu wenden, wie der letzteren auch anheimzustellen ist, die Namen der ihr als unzuverlässig bekannten Unternehmer den Gewerbe- bzw. Baupolizeibehörden von Zeit zu Zeit mitzuteilen.

Infolge der vorstehenden Entscheidung sind bei der Schutzgemeinschaft für Baulieferanten bereits eine größere Anzahl Anfragen von den beteiligten Behörden — Amtshauptmannschaften und Stadträten — eingegangen, deren Beantwortung in einem Falle zur rechtskräftig gewordenen Untersuchung des Baugewerbebetriebes geführt hat und höchstwahrscheinlich noch zu weiteren Untersuchungen Veranlassung geben wird. Insbesondere ist auch seitens des Rates zu Dresden — Baupolizeiamt — erst in letzter Zeit eine Anfrage über die Qualität eines Bauunternehmers eingegangen.

## Verschiedenes.

### Wettbewerbs-Ergebnisse.

**Barmen.** In dem Wettbewerb um Entwürfe zur Bebauung des an der Werther-, Wegner-, Beckmannshofstraße und am Karlsplatz daseibst gelegenen Wülflingschen Bauterrains (vergl. „Ostd. Bau-Ztg.“ 1908 S. 96) waren 39 Entwürfe rechtzeitig

eingegangen. Das Preisgericht erkannte zu: je einen Preis von 5500 M den Entwürfen der Architekten Bieleken & Moser-Berlin (Kennwort: Wülfing) und des Architekten Rudolf Schmidt-Freiburg i. Br. (Kennwort: „Favorit“), 4500 M dem Entwurf von Professor Bonatz- und F. E. Scholer-Stuttgart (Kennwort: „Einheit“). Zum Ankauf für je 1000 M empfahl das Preisgericht die drei Entwürfe der Architekten Oskar Müller-Berlin-Schöneberg, Mitarbeiter Mostert & Caroli-Berlin, Peter Klotzbach-Barmen und Wilhelm Kamper-Kön-Ehrenfeld. Das Preisgericht bestand aus den Herren: Professor Hermann Billjng-Karlsruhe, Stadtbauinspektor Freygang-Barmen, Gehörmien und Stadtbaurat Dr. Ludwig Hoffmann-Berlin, Geh. Baurat Otto March-Charlottenburg und Geh. Hof- und Baurat Prof. Dr. Paul Wallot-Dresden.

### Rechtswesen.

(Nachbörnek verboten.)

#### rd. Rechte eines Nachbarn gegen den anderen wegen Beschädigung seines Gebäudes durch Hausschwamm.

Ein Grundstückbesitzer machte die Wahrnehmung, daß sich an der Wand seines Quergebäudes an einer bestimmten Stelle Hausschwamm bildete, der sich von dort aus nach allen Seiten weiterfährte. Er konnte sich die Ursache dieser Erscheinung zuerst nicht erklären, bis er endlich feststellte, daß der Nachbar in der anstößenden Wand gerade an jener Stelle einen Wasserhahn angebracht hatte, der so schlecht angelegt war, daß Feuchtigkeit durchdrang. Der Geschädigte ließ natürlich schleunigst einen in Schwammuntersuchungen und Schwammverreibungen erfahrenen Sachverständigen kommen, der auch in ganz kurzer Zeit das Übel völlig beseitigte. Nun ging der Eigentümer des reparierten Hauses gegen den Nachbar im Wege der Klage vor, mit welcher er nicht bloß Ersatz aller Aufwendungen forderie, die er hatte machen müssen, sondern mit der er auch Schadenersatz wegen der Wertminderung verlangte, die sein Grundstück durch den ihm anhaftenden Schwammverdacht erlitten habe; denn — so behauptete er — durch das Bekanntwerden der Schwammreparatur und des hier in Rede stehenden Rechtsstreites sei sein Haus trotz der Wiederherstellung im Werte gedrückt. Das Oberlandesgericht Karlsruhe hat dem Kläger lediglich Ersatz der Reparaturkosten zugesprochen, dagegen die Mehrforderung für unberechtigt erklärt. Es habe sich zwar nicht ermitteln lassen, so heißt es in den Gründen, woher die Schwammkeime in die Wand des dem Kläger gehörigen Hauses gelangten; indessen müsse es als festgestellt angenommen werden, daß ihre den Schaden verursachende Entwicklung durch die Feuchtigkeit hervorgerufen wurde, welche infolge des mangelhaft angelegten Wasserhahnes vom Nachbargrundstücke durchsickerte. Jedoch ist die Annahme des Klägers, sein Grundstück sei als schwammverdächtig an Wert gemindert, durchaus unbegründet. Denn die Ursache der Feuchtigkeit, der Wasserhahn, ist längst beseitigt, und alle früher vom Schwamm ergriffenen Teile sind völlig trocken gelegt. Der Sachverständige hat auch versichert, daß der Schwamm völlig beseitigt und Schwammverdacht in keiner Weise begründet ist, so daß der Kläger auch nicht verpflichtet ist, wie er irrigerweise behauptet, etwaigen Kaufliebhabern von dem ehemals vorhandenen Schwamm unaufgefordert Kenntnis zu geben. Der Schwamm konnte wohl bis zu seiner Beseitigung den Wert des Anwesens mindern, nicht aber für die Zukunft. Der objektive Wert eines Hauses kann auch nicht danach bestimmt werden, daß etwaige übervorsichtige Kaufliebhaber vom Kaufe dadurch sich abschrecken lassen, daß das Gebäude in der Vergangenheit einen nach den Regeln der modernen Technik mit völligem Erfolg beseitigten Mangel hatte. (Entscheidung des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 6. November 1907.)

rd. Nichtinhaltung von Versprechungen des Grundstückskäufers gegenüber dem Verkäufer betreffend Übertragung von Maurerarbeiten. Der Käufer eines Grundstücks hatte sich dem Verkäufer — einem Maurermeister — gegenüber verpflichtet, falls er das Grundstück bebauen, ein Gebäude im Villensitz zu errichten und dem Verkäufer die Erd- und Maurerarbeiten einschließlich Materiallieferung zu dem Neubau zu übertragen. Ausdrücklich war am Schlusse des notariellen Kaufvertrages vermerkt: „Käufer überträgt dem Verkäufer die Erd- und Maurerarbeiten usw. an dem beabsichtigten Neubau zu den . . . besprochenen Preisen.“ Der Käufer

führte jedoch keinen Neubau auf, vielmehr verkaufte er das Terrain nach etwa 2 Jahren an einen Dritten, der das Grundstück auch mit einer Villa bebaut, es aber ablehnte, dem erwähnten Maurermeister die Maurer- und Erdarbeiten zu übertragen, weil er dessen Preise für zu hoch hielt. — Der Maurermeister verlangte nun, gestützt auf die fragliche Bestimmung des Kaufvertrages, von dem ersten Käufer den Gewinn, den er aus der Ausführung des Baues erzielt haben würde, indem er behauptete, die in Rede stehende Bestimmung des Kaufvertrages begründe für den Käufer die Verpflichtung, auf dem gekauften Grundstück zu bauen und ihm die Maurer- und Erdarbeiten sowie die Materiallieferung zu übertragen, und als der Käufer sich weigerte, dem Meister die verlangte Entschädigung zu zahlen, machte letzterer seinen Anspruch im Klagewege geltend. Der Beklagte wandte ein, er habe keineswegs beabsichtigt, irgendwelche Zusagen in dem Vertrage zu machen, ja er habe auf Befragen gelegentlich des Vertragsschlusses ausdrücklich erklärt, daß er sich auf einen bestimmten Termin für den Beginn des Baues nicht festlegen wolle. Im übrigen habe er die fraglichen Verpflichtungen ja nur für den Fall übernommen, daß er das Grundstück wirklich bebauen, zur Bebauung des Grundstückes habe er sich also nicht fest verpflichtet. — Während das Landgericht die Klage des Maurermeisters abwies, hat das Oberlandesgericht Kiel den vom Kläger erhobenen Anspruch für gerechtfertigt erklärt. — Der in dem Bauvertrage enthaltene Satz: „Falls Käufer das Grundstück bebaut“ könne — so meinte der Gerichtshof — für die Feststellung der hier in Frage stehenden Vertragspflicht nicht entscheidend sein, denn aus den näheren Umständen des Falles erhellt klar, daß der diesen Satz enthaltende Paragraph des Kaufvertrages lediglich die Frage des Baustiles für einen etwaigen Bau ergeben sollte, während die Bestimmung, nach welcher der Beklagte dem Kläger die Erd- und Maurerarbeiten sowie die Materiallieferung übertrag erst am Schlusse des Vertrages angeführt wurde. Diese letztere Vertragsbestimmung gilt also der Regelung einer anderen und völlig selbständigen Vertragspflicht des Beklagten. Der Kläger war auch berechtigt, anzunehmen, daß der Beklagte bald mit der Errichtung des Hauses beginnen werde, denn der Beklagte hatte sich zur Zeit des Vertragsschlusses mit dem Kläger bereits Skizzen für den Neubau anfertigen lassen, genaue Preise von dem Kläger eingefordert und diese durch seinen Architekten prüfen lassen. Die Einforderung dieser von der Konjunktur abhängigen Preise würde aber geradezu unverständlich sein, wenn sie mit dem Vorbehalt erfolgt wäre, daß sie auch für eine beliebige Zukunft bindend sein sollten. Es kommt ferner hinzu, daß die Parteien gerade dem streitigen Vertragsabschnitte seinerzeit so große Bedeutung beimaßen, daß sie die Verhandlungen unterbrachen und der Beklagte erst die Preisauflage einforderte, um sie von seinem Vertrauensmanne prüfen zu lassen, bevor er sich zum Abschlusse des Vertrages mit der vom Kläger verlangten Klausel entschloß. Nach alledem kann es keinem Zweifel unterliegen, daß durch die schließlich getroffene Vereinbarung nach dem Willen beider Teile eine Verpflichtung des Beklagten begründet werden sollte, da er nicht durch Benutzung einer günstigen Verkaufsgelegenheit, wie sie sich bei den damals steigenden Grundstückspreisen leicht bieten konnte, sollte zu einem leeren Worte kommen können. (Entscheidung des Oberlandesgerichts Kiel vom 21. Januar 1908.)

### Bücherschau.

Moderne Bauformen, Monatsheft für Architektur, Herausgeber M. J. Gradl, Verlag Julius Hoffmann in Stuttgart. Jahrgang 12 Hefte = 24 .H. 1908. Heft 5; Zweites Dresdener Künstlerfest, 44 Tafeln, darunter 4 farbige, enthaltend Arbeiten von Architekt Fritz Schumacher, Oswin Hempel, Alexander Hohrath, Oskar Kramer, William Lossow und Hans Kühne u. a. m.

### Bautätigkeit.

Zabrze O.-S. (Wohnungsnot.) Hier macht sich ein starker Wohnungsmangel bemerkbar. Die Bautätigkeit, die schon in den letzten drei Jahren verhältnismäßig gering war, ruht jetzt fast vollständig; wie verlautet liegen bis jetzt so gut wie gar keine Bauprojekte vor.



Haus: Ring Nr. 1 in Breslau. Architekt Hermann Wahlich in Breslau.

